Sorgerecht und Sorgepflicht

Struktur und Ausgestaltung der elterlichen Sorge und deren Folgen im Alltagsbezug

Gretel Diehl

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2)Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1629 BGB Vertretung des Kindes (Auszüge)

- (1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 BGB übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist.
- Die weiteren Regelungen der Vorschrift betreffen ua das Abstammungsrecht und die Unterhaltsgeltendmachung.

Weitere wichtige Vorschriften, die man kennen sollte

- § 1627 BGB: Eltern müssen die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie sich einigen.
- Wenn das aber nicht gelingt?
- => § 1628 BGB: Das Familiengericht kann bei Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Entscheidungsbefugnis für einzelne Angelegenheiten einem Elternteil übertragen.

Fortsetzung

Getrennt lebende Eltern

- § 1671 BGB: Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil ist bei getrennt lebenden Eltern unter engen Voraussetzungen möglich.
- ⇒Das geschieht durch familiengerichtliche Entscheidung und die muss man vorlegen zum Beleg, dass man allein entscheiden darf.
- ⇒ Möglich ist allerdings auch, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil dem anderen in Einzelangelegenheiten Vollmacht erteilt, etwa sich allein um die Wahrnehmung der Kontakte zum Kindergarten, Schulen oder zu Ärzten handelt.
- ⇒Die Möglichkeit der Vollmachterteilung besteht auch bei Alleinsorge, hier kann der Sorgeinhaber dem anderen Teile der elterlichen Sorge zur Ausübung übertragen, etwa ein Auskunftsrecht gegenüber Dritten

Und was ist bei nicht verheiraten Eltern?

- Grundsätzlich steht die elterliche den Eltern dann gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet waren oder nach Vaterschaftsanerkennung später heiraten. Bei nicht verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu. Mutter und (rechtlicher!) Vater können aber eine Sorgeerklärung abgeben, nach der der Vater dann die Sorge gemeinsam mit der Mutter erhält. Ist das nicht der Fall, kann der Vater auch gegen den Willen der Mutter in einem gerichtlichen Verfahren die elterliche Sorge erstreiten bis hin zur Alleinsorge (§ 1671 Abs. 2 BGB).
- Auch hier ist dann eine gerichtliche Entscheidung vorhanden, die auf Verlangen vorgelegt werden kann und muss.

Ende der elterlichen Sorge

- Volljährigkeit des Kindes
- Tod des Kindes
- Ansonsten
- Übertragung der Alleinsorge auf den anderen Elternteil
- Ruhen der elterlichen Sorge
- Entzug des Sorgerechts oder Teile davon nach §§ 1666, 1666a BGB mit Vormund- bzw. Pflegerbestellung.

Sorgepflicht

- Art. 6 Grundgesetz =>..... die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht
- ⇒Deutlich wird die Pflicht einerseits beim Unterhalt => hier muss man sich für seine minderjährigen Kinder quälen um den Unterhalt sicher zu stellen,
- ⇒aber auch im Bereich der sonstigen Sorge müssen die Eltern tätig werden, sonst ist dies ein Grund, ihnen die elterliche Sorge zu entziehen,
- ⇒ dies bedeutet: Der Staat muss sein Wächteramt ausüben und jeder, der mit dem Kind beruflich befasst ist, muss aus seiner Granatenstellung heraus das Familiengericht oder das Jugendamt informieren.

Alleinsorge – gemeinsame elterliche Sorge und was ist die Alltagssorge?

Alleinsorge:

Der Elternteil, dem die Alleinsorge zusteht, kann das Kind allein vertreten und allein Entscheidungen für das Kind treffen. Der Elternteil, der die Sorge nicht hat, bleibt aber Vater oder Mutter und muss von allen wichtigen Entscheidungen informiert werden. Dem Kind müssen Vater und Mutter erhalten bleiben! Also keine Allmacht bei Alleinsorge!

Gemeinsame Sorge:

Die Eltern müssen sich im Zweifelsfall einigen oder aber das Familiengericht anrufen nach § 1628 BGB. Keiner kann alleine handeln und beide Elternteile habe ein Auskunftsrecht über alle Belange der Kinder.

Bitte nicht von getrenntlebenden Eltern instrumentalisieren lassen

Die Alltagssorge gemäß § 1687 BGB

Für Eltern, die getrennt leben, aber weiter die gemeinsame elterliche Sorge ausüben wollen, ist eine praktikable Regelung geschaffen worden, die alltagstauglich ist. Wie auch in intakten Familien üblich. muss man bei Dingen des tägliche Lebens nicht immer alles gemeinsam entscheiden. Vielmehr kann das der alleine tun, bei dem das Kind lebt. Nur bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für das Kind bedarf es einer gemeinsamen Entscheidung.

Problem der Abgrenzung; d.h., wann handelt es sich um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung?

Leider gibt es hierzu sehr unterschiedliche Auffassungen, d.h. auch in der Rechtsprechung ist die Abgrenzung nicht einheitlich. Sinnvoll ist danach abzugrenzen, wie würden vernünftige Eltern vorgehen, würden sie das gemeinsam entscheiden? Aktuell: Türkeireise mit dem Kind.

Empfehlungen für die tägliche Arbeit

- 1. Immer klären, wer sorgeberechtigt ist und prüfen, ob nur ein Elternteil oder beide eingebunden werden müssen! Dies gilt auch dann, wenn sich der andere sorgeberechtigte Elternteil "still" verhält. Dessen elterliche Sorge ruht nicht deshalb, weil er keine Ansprüche stellt oder man nicht weiß, wo er sich aufhält. Die elterliche Sorge ruht erst dann, wenn das Gericht das Ruhen festgestellt hat! Das gilt auch für Hilfeplangespräche!
- 2. Bei Entscheidungen, die nicht unter die Alltagssorge fallen, darauf achten, dass der andere Elternteil zugestimmt hat und dies dokumentieren!
- 3. Bei Unklarheiten, ob etwas der Alltagssorge unterfällt, besser auf Nummer sicher gehen und beide Unterschriften einholen.

Fortsetzung

- 4. Sofern man feststellt, dass die Sorgesituation für das Kind abträglich ist, weil die Eltern sich nur streiten und das Kind den Konflikt nicht mehr aushalten kann, das Jugendamt oder das Familiengericht informieren.
- 5. Und ganz wichtig:

Bitte nicht instrumentalisieren und vor den Karren eines Elternteils spannen lassen!

- ⇒Wer bei gemeinsamer Sorge die Kinder abholen darf (Dritte) und wer nicht, entscheiden die Eltern gemeinsam! Wer von den Eltern die Kinder abholen darf, entscheidet notfalls das Familiengericht im Zuge der Umgangsregelung.
- ⇒ Die Mutter kann niemandem verbieten, dem mitsorgeberechtigten Vater Auskunft über das Kind zu erteilen. Allerdings sollten Sie nur Auskünfte erteilen, die aus Ihrer beruflichen Tätigkeit herrühren und nicht etwa über die Adresse oder ähnliches. Verweise Sie hier den Elternteil notfalls an das Familiengericht!
- ⇒Der von einem Elternteil beauftragte Anwalt hat nicht mehr Rechte als dieser Elternteil (auch wenn er sich aufführt als hätte er sie)

Besondere Fallkonstellationen

- Wechselmodell=> es besteht im Regelfall die gemeinsame elterliche Sorge und damit gelten diese Regelungen. Allerdings gibt es im paritätischen Wechselmodell keine Alltagssorge.
- Umgang: Recht des Kindes und des Elternteils, bei dem das Kind nicht dauerhaft lebt. Auch andere Bezugspersonen des Kindes, wie Großeltern, Stiefelternteile, Geschwister usw. können ein Umgangsrecht haben. Es gibt keinen "normalen" oder "üblichen" Umgang. Wieviel Umgang gut ist für das Kind, ist individuell verschieden. Wenn die Eltern sich nicht einigen können, muss das Familiengericht entscheiden!
- Aufenthaltsbestimmungsrecht: Dieses Recht regelt nur den dauerhaften Aufenthalt, nicht jedoch das Umgangsbestimmungsrecht. Dies ist ein gesonderter Teil der Personensorge nach BGH.

Und jetzt?

• Jetzt bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Fragen und eine angeregte Diskussion!

